

Motion der CVP-Fraktion betreffend Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 2. Dezember 2017

Die CVP-Fraktion hat am 2. Dezember 2017 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt im Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG, BGS 861.4) vom 16. Dezember 1982 Grundlagen für die Überwachung von Sozialhilfebeziehenden bei begründetem Verdacht auf Sozialhilfebetrug zu schaffen.

Begründung

In seinem Urteil vom 14. Juli 2017 hält das Bundesgericht fest, dass in der Schweiz die gesetzlichen Grundlagen, die eine Überwachung rechtfertigen würden, fehlen. In seinen Erwägungen nimmt das Bundesgericht Bezug auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), das die Überwachung eines Versicherten durch einen von der Unfallversicherung beauftragten Privatdetektiven zu beurteilen hatte. Darin erblickte der EGMR eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, weil er die gesetzlichen Grundlagen in der Schweiz für die Überwachungsmassnahmen für ungenügend einstufte.

Das Bundesgericht mass im vorliegenden Fall die gesetzliche Grundlage für eine Überwachungsmassnahme der IV an den Vorgaben des EGMR. In Art. 59 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) wird lediglich der Beizug von Spezialisten zur Bekämpfung des ungerechtfertigten Leistungsbezugs ermöglicht. Gemäss einem älteren Bundesgerichtsentscheid ist damit auch die Observation durch Privatdetektive abgedeckt. Diese eigene Rechtsprechung hat das Bundesgericht nun im Lichte des EGMR-Entscheids revidiert.

Das Missbrauchs- und Willkürpotential einer Observation erfordere eine gesetzliche Grundlage, die eine verdeckte Überwachung umfassend, klar und detailliert regelt. Da eine solche fehlt, handelt es sich bei der Überwachung seitens der Invalidenversicherung grundsätzlich um eine unrechtmässige Massnahme, stellt das Bundesgericht fest.

Auf Bundesebene sind Bestrebungen im Gange eine entsprechende rechtliche Grundlage für Überwachungen bei Missbrauchsverdacht im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht zu schaffen. Eine entsprechende Vorlage hat der Bundesrat bereits am 22. Februar 2017 in die Vernehmlassung geschickt.

Ungenügende gesetzliche Grundlage

Auch im Kanton Zug arbeiten Sozialdienste mit externen Ermittlern zusammen. So zum Beispiel hat der Sozialdienst der Stadt Zug mit der Firma SoWatch, Überprüfungsdienst und Sozialinspektion, eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. In der Leistungsvereinbarung ist auch die verdeckte Ermittlung bei Klienten, bei denen konkrete Anhaltspunkte für einen möglichen Sozialhilfemissbrauch vorliegen, enthalten. Aufgrund des Bundesgerichtsurteils und des Urteils des EGMR wurden durch den Sozialdienst Zug schon seit längerer Zeit keine Ermittlungen mehr durchgeführt.

Seite 2/2 2809.1 - 15623

Bei der vorliegenden Motion geht es nicht darum Sozialhilfebeziehende unter einen Generalverdacht des Missbrauchs und des Betrugs zu stellen. Es soll aber die Möglichkeit geschaffen werden, dass bei begründeten Fällen eine verdeckte Ermittlung eingeleitet werden kann. Dazu braucht es im Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG, BGS 861.4) vom 16. Dezember 1982 eine entsprechende Grundlage.

Da auch der Bundesrat in dieser Angelegenheit aktiv geworden ist, erachten die Motionäre den Zeitpunkt als richtig, auch im Kanton Zug entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen und dem Kantonsrat eine entsprechende Gesetzesrevision des SHG vorzulegen.